# Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(als Rechtsnachfolgerin der DRESDNER BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main)

- nachstehend „Commerzbank Aktiengesellschaft" bezeichnet -

und der

Commerz Direktservice GmbH, Duisburg
(vormals DDS Dresdner Direktservice GmbH, Frankfurt am Main)

- nachstehend „DDS GmbH" bezeichnet -

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001

Zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der DDS GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001. Die Commerzbank Aktiengesellschaft hält den einzigen Gesellschaftsanteil der DDS GmbH im Nennbetrag von € 1.000.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der DDS GmbH entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 20. März 2001 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:

"§ 3

**Verlustübernahme**

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DDS GmbH entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet."

2. Im Übrigen gilt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001 unverändert fort.

3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der DDS GmbH. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DDS GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

4. Als Anlage 1 liegt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. März 2001 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

C O M M E R Z B A N K Aktiengesellschaft

(Tino Krieg) (Jörg Wilhelms)

Commerz Direktservice GmbH

(Jürgen Fricke) (Stefan Homp)

Anlage 1:

Reinfassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 20. März 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

und der

Commerz Direktservice GmbH, Duisburg

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der am 22. Dezember 1994 unter der früheren Firma DreTel Gesellschaft für Teleservice und Zahlungsverkehrsdienstleistungen mbH gegründeten und mit einem Stammkapital von DM 500.000,-- ausgestatteten Commerz Direktservice GmbH („DDS GmbH") mit Sitz in Duisburg. Die DDS GmbH wird künftig im Rahmen einer beabsichtigten Auslagerung gemäß § 25 a Abs. 2 KWG im Wesentlichen Serviceleistungen für die Commerzbank Aktiengesellschaft und deren Tochterunternehmungen erbringen. Hierfür wird der DDS GmbH ein Call Center-Betrieb einschließlich Backoffice- und Customer-Care-Abteilungen sowie Verwaltungs- und IT-Abteilungen zur Verfügung stehen.

Dies vorausgeschickt, schließen beide Parteien nachstehenden

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:**

## § 1
## Leitung

(1) Die DDS GmbH unterstellt der Commerzbank Aktiengesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft. Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat demgemäß ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der DDS GmbH.

(2) Das Weisungsrecht der Commerzbank Aktiengesellschaft erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

## § 2
## Gewinnabführung

(1) Die DDS GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggf. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. § 301 AktG gilt entsprechend.

(2) Die DDS GmbH kann mit Zustimmung der Commerzbank Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Commerzbank Aktiengesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Commerzbank Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist demgegenüber ausgeschlossen.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## § 3
## Verlustübernahme

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DDS GmbH entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

## § 4
## Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der DDS GmbH geschlossen.

(2) Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der DDS GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen über das Weisungsrecht nach § 1 – rückwirkend ab dem 01. Januar 2001.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DDS GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren und damit frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2005. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Verlust der Mehrheitsbeteiligung (im Sinne des § 16 AktG) der Commerzbank Aktiengesellschaft an der DDS GmbH (zum Beispiel infolge einer Veräußerung von Geschäftsanteilen) stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

## § 5
## Schlussbestimmungen

(1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (BGBl. I S. 817) zu berücksichtigen. Deren Voraussetzungen sollen durch diesen Vertrag erfüllt werden.

(2) Wenn dieser Vertrag endet, hat die Commerzbank Aktiengesellschaft den Gläubigern der DDS GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.